

**RECHT**

**UKRAINE**

# Was bringt das neue GmbH-Gesetz?

Geltung ab 17. Juni / Ein Gastbeitrag von Rechtsanwalt Igor Dykunsyy

**KIEW (NfA)**--In der Ukraine wurde kürzlich ein neues GmbH-Gesetz verabschiedet. Ab dem 17. Juni werden modernisierte rechtliche Mechanismen eingeführt, die es den Gesellschaftern ukrainischer GmbHs ermöglichen, unter anderem ihre Beziehungen bei der Gründung klarer zu regeln und die Eigentümer vor skrupellosen Handlungen der Geschäftsführung zu schützen. Generell werden sich die neuen Vorgaben positiv auf das Funktionieren von Gesellschaften mit beschränkter Haftung auswirken, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sie den Gesellschaften die Möglichkeit geben, die meisten Probleme im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der jeweiligen Gesellschaft selbst zu lösen.

Das neue GmbH-Gesetz legt keine eindeutigen Regeln fest. Stattdessen ermöglicht es den Gesellschaftern, ihre eigenen Verfahren festzulegen, für das Unternehmen erforderliche Leitungsorgane zu schaffen und mögliche Wege zur Lösung potenzieller Unternehmenskonflikte zu finden. Die GmbH-Gesellschafter sollten schon jetzt darüber nachdenken, wie sie alle Aspekte der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in den Gründungsunterlagen und Gesellschaftervereinbarungen im Detail regeln werden und dabei alle durch das neue GmbH-Gesetz vorgesehenen Vorteile nutzen können.

**Gesellschaftervereinbarungen**

Nun haben die Gesellschafter das Recht, Vereinbarungen abzuschließen, in denen sie sich verpflichten, ihre Rechte und Befugnisse auf eine bestimmte Weise auszuüben oder deren Ausübung zu unterlassen. Die Gesellschaftervereinbarung kann die Bedingungen oder das Verfahren zur Bestimmung der Bedingungen festlegen, unter denen ein Teilhaber berechtigt oder verpflichtet ist, die Geschäftsanteile zu kaufen oder zu verkaufen, sowie Fälle bestimmen, in denen dieses Recht oder diese Verpflichtung entsteht. Die Gesellschaftervereinbarung kann auch den kompletten Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts vorsehen.



Die neuen Vorgaben ermöglichen es den Gesellschaftern, ihre eigenen Verfahren festzulegen. Foto: Africa Studio/Shutterstock

Die Gesellschafter können in einer Vereinbarung auch Fragen regeln, wie die Pflichten der Gesellschafter in Bezug auf die Leitung des Unternehmens einschließlich der Ernennung der Geschäftsführung, Festlegung des Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern, Rechte und Pflichten in Bezug aufeinander oder Verpflichtungen von Gesellschaftern gegenüber der GmbH.

Besondere Aufmerksamkeit sollte der folgenden Änderung gewidmet werden: der Nichtigkeit eines Vertrags, der von einer Partei der Gesellschaftervereinbarung unter Verstoß gegen eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen wurde,

vorausgesetzt, dass die andere Partei des jeweiligen Vertrags von dem Verstoß wusste oder hätte wissen können.

**Unternehmensführung**

Noch eine interessante Neuerung des GmbH-Gesetzes besteht in der Abschaffung des Quorums bei Gesellschafterversammlungen, ohne

gen der Tätigkeit des Unternehmens von der Mehrheit der Stimmen der Gesellschafter, die berechtigt sind, über die relevanten Fragen abzustimmen, gefasst - mit Ausnahme von Fragen, für deren Beschlussfassung eine andere Mindestanzahl von Stimmen erforderlich ist. Insbesondere sind 75% aller Stimmen der Gesellschafter bei der Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, Änderung des Stammkapitals, Umwandlung oder Liquidation der Gesellschaft erforderlich. Einstimmig müssen Beschlüsse unter anderem über die Zustimmung der Wertermittlung der Sacheinlagen der Gesellschafter und über den Erwerb des Geschäftsanteils des Teilhabers durch die Gesellschaft gefasst werden.

In der Satzung der Gesellschaft kann eine andere Anzahl der Stimmen der Gesellschafter festgelegt werden - allerdings nicht weniger als die einfache Mehrheit der Stimmen -, die bei der Beschlussfassung über die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Gesellschaft stehenden Fragen erforderlich ist, mit Ausnahme von Beschlüssen, die gemäß dem neuen GmbH-Gesetz einstimmig zu fassen sind. Somit bleiben trotz der Abschaffung des Quorums bei Gesellschafterversammlungen die Anforderungen an die Mindestanzahl der Stimmen bei der Beschlussfassung bestehen.

**Bedeutsame Rechtsgeschäfte**

Das Gesetz legt auch Regeln für die Zustimmung von bedeutsamen Rechtsgeschäften durch die Gesellschaft fest. Dies sind Rechtsgeschäfte, deren Wert 50% des Nettovermögens der Gesellschaft am Ende des vorherigen Quartals überschreitet, und Rechtsgeschäfte mit interessierten Parteien, also solchen, die mit den vom Gesetz bestimmten Personen abgeschlossen werden

(Führungskräfte der Gesellschaft und verbundene Personen).

Es wird davon ausgegangen, dass das Exekutivorgan der Gesellschaft weder bedeutsame Rechtsgeschäfte, noch Abmachungen mit interessierten Parteien nach eigenem Ermessen abschließen darf, sondern für diese jeweils eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates einholen muss. Darüber hinaus erhöht das GmbH-Gesetz die Haftung der Geschäftsführung der Gesellschaft für die nicht rechtzeitige Benachrichtigung über Interessenkonflikte.

**Weitere Neuerungen**

Weitere wichtige Neuerungen im GmbH-Gesetz sind die Aufhebung der Beschränkungen für die maximale Anzahl der Gesellschafter, was jetzt bei Bedarf eine Umwandlung von Aktiengesellschaften in eine GmbH ermöglicht, sowie die auf sechs Monate verkürzte Frist für die Einbringung von Einlagen bei der Gründung der Gesellschaft. Sie wurde auf sechs Monate reduziert. Zudem darf ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil am Stammkapital weniger als 50% beträgt, jederzeit ohne die Zustimmung anderer Teilhaber ausscheiden. Ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil am Stammkapital der Gesellschaft 50% oder mehr beträgt, kann seinerseits nur mit Zustimmung anderer Gesellschafter ausscheiden. Der Pflichtumfang der Informationen, die in der Satzung der Gesellschaft angegeben werden müssen, wurde deutlich reduziert und das Verfahren zur Übertragung der Geschäftsanteile auf den Erben oder Nachfolger des Gesellschafters wurde geändert.

NfA/4.6.2018

**KONTAKT:**

DLF Rechtsanwälte Ukraine  
Igor Dykunsyy  
igor.dykunsyy@DLF.ua  
www.DLF.ua

**AKTUELLE AUSSCHREIBUNG**

Ukraine: Datenerfassungssystem (Projekt-Finanzmanagement/-Buchführung)  
<http://www.maerkte-weltweit.de/aus1574806-18-f475fa>

**AKTUELLE AUSSCHREIBUNG**

Ukraine: Consulting, Wohnungsbausektor  
<http://www.maerkte-weltweit.de/aus1574811-18-41031b>

**MÄRKTE**

Seite	Seite	Seite	Seite
<b>Afrika</b>	<b>Finnland</b>	<b>Luxemburg</b>	<b>OMV trennt</b>
Potenzial und Herausforderung 7	Rohstoffe und Batteriecluster sollen Investoren locken 4	Samsonite-CEO tritt nach Attacke von Blue Orca zurück 4	sich von Erdgaskraftwerk 7
<b>Brasilien</b>	<b>Frankreich</b>	<b>Mazedonien</b>	Schwache Lira dämpft die Maschinen-Nachfrage 7
Wirtschaft schafft ein kleines Wachstum 5	Inflationsdruck höher als erwartet 4	Langjähriger Namensstreit wird ad acta gelegt 3	<b>Ukraine</b>
<b>China</b>	<b>Iran</b>	<b>Niederlande</b>	Gastbeitrag: Was bringt das neue GmbH-Gesetz? 2
Die Industrie legt deutlich zu 1	Teheran setzt Total massiv unter Druck 7	IPEX-Bank beteiligt sich an PPP-Finanzierung 4	<b>USA</b>
<b>Deutschland</b>	<b>Kanada</b>	<b>Osteuropa</b>	Waymo kauft bis zu 62.000 Chrysler-Minivans 5
Reaktion auf US-Zölle lässt „einige Tage“ auf sich warten 1	Weitere Zinserhöhung in Sicht 1	Donau-Oder-Elbe-Kanal kostet knapp 25 Mrd Euro 3	Softbank investiert in GM-Tochter 5
Schutzzölle auf chinesischen Stahl gefordert 1	<b>Kasachstan</b>	<b>Russland</b>	Gefährdet der Kfz-Import die nationale Sicherheit? 5
<b>Europa</b>	Infrastruktur im Süden wird modernisieren 3	Adidas und der Fußballverband verlängern Kooperation 3	General Electric verlässt den Iran 8
Smets meht besonnenes Handeln der EZB an 1	<b>Lateinamerika</b>	<b>Slowakische Republik</b>	<b>Welt</b>
Der Brexit als Chance für deutsche Firmen 1	Bergbauländer im Wettbewerb um Investoren 5	Der Brexit bremst das Wachstum 3	Hoher Ölpreis belastet die Airlines 8
Deutlicher Sprung bei den Verbraucherpreisen 4	<b>Türkei</b>	<b>Türkei</b>	Rückläufiger Smartphone-Verkauf 8
	Infoveranstaltung zum Fremdwährungsmanagement 8	Industrie in Nöten 1	

**BRANCHEN/THEMEN**

Seite	Seite
<b>Außenhandel</b>	<b>China</b>
Europa 1	China 1
Slowakische Republik 3	Europa 4
<b>Elektronik</b>	Frankreich 4
Welt 8	Türkei 1
<b>E-Mobilität</b>	Kanada 1
Finnland 4	<b>Luftverkehr</b>
<b>Energieerzeugung</b>	Welt 8
Türkei 7	<b>Maschinenbau</b>
<b>Fahrzeuge</b>	Türkei 7
USA 5	<b>Recht</b>
<b>Finanzdienstleister</b>	Ukraine 2
Lateinamerika 8	<b>Rohstoffe</b>
<b>Industrie</b>	Lateinamerika 5
USA 8	<b>Stahl</b>
<b>Infrastruktur</b>	Deutschland 1
Afrika 7	<b>Textil und Leder</b>
Niederlande 4	Russland 3
Osteuropa 3	<b>Wasserversorgung</b>
<b>Konsumgüter</b>	Kasachstan 3
Luxemburg 4	<b>Wirtschaft und Politik</b>
<b>Konjunktur</b>	Deutschland 1
Brasilien 5	Europa 1
	Iran 7
	Mazedonien 3